

19.09.95

In - FJ - Fz

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zur Vergabe von Fhrungs-
funktionen auf Zeit**

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 19. September 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

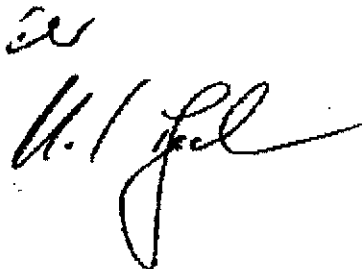
die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den
in der Anlage mit Begrndung beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Vergabe
von Fhrungsfunktionen auf Zeit

einzubringen.

Ich bitte Sie, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den
Entschlieungsantrag den Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



Entschliebung des Bundesrates zur Vergabe von
Führungsfunktionen auf Zeit

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in dem angekündigten Gesetzentwurf zur Reform des öffentlichen Dienstrechts eine Öffnungsklausel im Beamtenrechtsrahmengesetz vorzusehen, die es den Ländern ermöglicht, Führungsfunktionen nicht nur zur Erprobung, sondern generell im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

Begründung:

In der anhaltenden Diskussion über eine Modernisierung der Verwaltung besteht beim Bund und in den Ländern Einigkeit, daß eine flexiblere und leistungsorientiertere Ausgestaltung des öffentlichen Dienstrechts unverzichtbar ist. Den ständig steigenden Anforderungen, die an eine moderne und bürgernahe Verwaltung gestellt werden, steht mit Blick auf die öffentlichen Haushalte die Notwendigkeit gegenüber, Personalkosten einzusparen. Um in dieser Situation eine effiziente Erledigung der dem öffentlichen Dienst zugewiesenen Aufgaben zu gewährleisten, müssen neue Wege auch bei der Vergabe von Führungsfunktionen beschritten werden. Die entsprechenden Überlegungen sind von dem Grundgedanken getragen, daß von dem Führungsbe- reich die Impulse für die Art und Weise der Aufgabenerledigung im öffentlichen Dienst ausgehen, somit die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Verwaltung entscheidend von der Qualität der Führungskräfte abhängt.

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 26. Juli 1995 den Bundesländern die mit den Koalitionsfraktionen abgestimmten "Eckwerte für eine Reform des öffentlichen Dienstrechts" mitgeteilt. Danach sollen unter anderem herausgehobene Funktionen, insbesondere mit Vorgesetzteneigenschaft, zunächst

in einer besonderen Erprobungszeit von ein bis zwei Jahre vergeben werden. Wenn sich der Beamte in dieser Erprobungszeit bewährt, wird ihm das Amt auf Dauer verliehen.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält derzeit keine die Vergabe von Führungsfunktionen betreffenden Bestimmungen. Der insoweit bestehende Regelungsspielraum für die Länder wird erheblich eingeengt, wenn die in dem "Eckwertepapier" des Bundes vorgesehene Erprobungszeit in Führungspositionen in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ihren Niederschlag findet. Den Ländern wäre hierdurch insbesondere die Möglichkeit genommen, herausgehobene Führungspositionen in der Verwaltung generell und nicht nur für eine Erprobungszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen. Gerade dieser - ausweislich des "Eckwertepapiers" von der Bundesregierung abgelehnte - Lösungsansatz ist jedoch in besonderem Maße geeignet, zu einer besseren Verwirklichung des auch verfassungsrechtlich hervorgehobenen Leistungsprinzips beizutragen.

Mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Einführung einer Erprobungszeit in Führungsfunktionen können lediglich Fehlbesetzungen - und auch nur solche, die sich innerhalb des Erprobungszeitraumes zeigen - korrigiert werden. Eine Erhöhung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Verwaltung ist bei einer solchen Maßnahme nur in geringem Umfang zu erwarten. Eine generell befristete Übertragung von auf ausgewählte Spitzenämter in der Verwaltung beschränkten Führungsfunktionen auf Zeitbeamte wirkt sich dagegen in vielfältiger Weise positiv aus. Sie kann u.a. zu einer Steigerung der Mobilität, der Leistungsmotivation und des Wettbewerbs bei der Besetzung der Führungsfunktionen führen und dem nach langjährigem Einsatz auf der selben Stelle nicht selten feststellbaren Verlust an Innovationskraft entgegenwirken. Diese Ziele lassen sich bei einer kurzfristigen Erprobung mit anschließender dauerhaften Übertragung der Führungsfunktion nicht erreichen.

Eine dem "Eckwertepapier" des Bundes entsprechende Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz, bindet die Länder und schließt andere Möglichkeiten zur Vergabe von Führungsfunktionen aus. Dem kann nur durch die gleichzeitige Aufnahme einer Öffnungsklausel begegnet werden, die den Ländern den notwendigen Raum beläßt, um in eigener Verantwortung für ihren Bereich die bestmögliche Besetzung der Führungsfunktionen in der Verwaltung sicherzustellen.